

›funktionierendes‹ Gewissen“¹¹⁰ ist, sondern Erfolg bzw. Mißerfolg der Sache der Kreuzfahrerstaaten.

Diese Beobachtung wird durch ein weiteres Beispiel bestätigt: In der Zeit nach Ostern 1180 wurden zwischen Balduin IV. und Saladin Verhandlungen über einen zweijährigen Waffenstillstand geführt und zu erfolgreichem Abschluß gebracht¹¹¹. Kurz darauf, offenbar im Juni 1180, wurde ein ähnlicher Vertrag auch zwischen Raimund III. von Tripolis und Saladin geschlossen¹¹².

Dieser Waffenstillstand nun wurde in flagranter Weise von seiten der Christen verletzt: Rainald von Châtillon unternahm – wohl im Winter 1181/82¹¹³ – eine militärische Aktion in Richtung der auf der Arabischen Halbinsel gelegenen Oase Taimâ, überfiel dabei eine muslimische Karawane und setzte deren Mitglieder gefangen. Saladin verlangte daraufhin von Balduin IV. deren sofortige Freilassung sowie eine angemessene Wiedergutmachung, Balduin IV. aber erklärte sich zur Durchsetzung von Saladins Forderungen gegenüber Rainald von Châtillon außerstande¹¹⁴. Da eine derartige Antwort völlig unbefriedigend war, blieb Saladin – abgesehen von eventuellen anderen Motiven – kaum eine andere Wahl, als den Vertrag für gebrochen zu erklären und zum Kriege zu rüsten.

Es ist auffallend, daß Wilhelm von Tyrus bereits bei der ersten Erwähnung des Waffenstillstands mit Saladin 1180 meint, die Interessen des Königreichs Jerusalem seien zu kurz gekommen¹¹⁵, um dann den Überfall Rainalds in knappen Worten als eine unbedeutende Episode hinzustellen und Saladin seinerseits Vertragsverletzung vorzuwerfen¹¹⁶: nach Wilhelms Darstellung scheiterte ein christliches Schiff mit 1500 Mann vor Damiette, dessen Rückgabe Saladin an dem Waffenstillstandsvertrag zuwi-

¹¹⁰) Schwinges S. 257.

¹¹¹) Wilhelm von Tyrus, Historia XXII 1, S. 1063.

¹¹²) Wilhelm von Tyrus, Historia XXII 3, S. 1066. Baldwin (wie Anm. 73) S. 34. Am 2. Oktober 1180 schloß Saladin auch mit Mosul, Konya u. a. einen auf ebenfalls zwei Jahre befristeten Waffenstillstand, mit dessen Ablauf er unverzüglich zum Angriff auf Mosul überging, vgl. Ehrenkreutz (wie Anm. 13) S. 166, 176 und Lyons/Jackson (wie Anm. 8a) S. 151.

¹¹³) Vgl. zur Datierung Prawer (wie Anm. 11) S. 597 Anm. 2.

¹¹⁴) Ibn al-Athîr, Kâmil (wie Anm. 29) S. 647. Abû Shâma (wie Anm. 31) S. 214 f. Chronique d'Ernoul et de Bernard le Trésorier, ed. M.L. de Mas Latrie (1871) S. 54 ff.

¹¹⁵) Wilhelm von Tyrus, Historia XXII 1, S. 1063: *quodque nunquam antea dicitur contigisse, paribus legibus foedus initum est, nihil praecipui nostris sibi in ea pactione reservantibus.*

¹¹⁶) Wilhelm von Tyrus, Historia XXII 14, S. 1087 f. Lyons/Jackson (wie Anm. 8a) S. 165 folgen der Darstellung Wilhelms von Tyrus kritiklos.